

Amtliche Mitteilungen

Datum 18. Dezember 2024

Nr. 87/2024

Inhalt:

Leitlinie
zur Einrichtung und zu den Aufgaben
eines Expertenrates für interne
außenwirtschaftsrechtlich relevante Beurteilungen
(„Panel - Exportkontrolle“)
der
Universität Siegen

Vom 18. Dezember 2024

**Leitlinie
zur Einrichtung und zu den Aufgaben
eines Expertenrates für interne
außenwirtschaftsrechtlich relevante Beurteilungen**

(„Panel - Exportkontrolle“)

**der
Universität Siegen**

Vom 18. Dezember 2024

Aufgrund des § 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Oktober 2024 (GV. NRW. S. 704), hat die Universität Siegen die folgende Leitlinie erlassen:

Präambel

Der grundgesetzlich garantierten Freiheit von Forschung und Lehre können Schranken anderer/höherer Rechtsgüter entgegenstehen. Dies sind etwa politische und auch wirtschaftliche Interessen von Staaten und Staatengemeinschaften wie diejenigen der Europäischen Union, der Bundesrepublik Deutschland sowie ggf. auch der USA. Festgehalten im Außenwirtschaftsrecht werden insbesondere Beschränkungen des freien Warenverkehrs bzgl. von Gütern, die einen militärischen bzw. doppelten Verwendungszweck haben können (sogen. „Dual Use-Güter“ oder „gelistete Güter“). Der Güterbegriff umfasst hierbei Waren, Software sowie insbesondere auch Technologie.

Die Universität Siegen – hier vertreten durch den Ausführungsverantwortlichen – ist daher verpflichtet, exportkontrollrechtlich beschränkte Güter (*s.o.: Waren, Software, Technologie*) zu identifizieren, so dass eine unzulässige Ausfuhr unterbunden wird. Dazu stellt die Verwaltung Hilfestellung bereit. Die Zollstelle agiert daher (ggf. zusammen mit dem Justitiariat) im prozessualen Rahmen als Bindeglied zwischen den exportkontrollrechtlichen Anforderungen und den wissenschaftlichen Tätigkeiten/Bereichen.

Die verwaltungsseitig bereitgestellten Identifikationswerkzeuge wie etwa Güterlisten können nur von wissenschaftlich-fachlicher Seite bezüglich ihrer Anwendungskongruenz auf vorliegende Sachverhalte interpretiert werden. Dies bedarf unter Umständen einer konsolidierten Meinungsfindung im wissenschaftlichen Bereich. Daher wird ein Panel-Exportkontrolle gegründet.

Artikel 1

In dieser Leitlinie legt das Rektorat den Einberufungs-, Integrations- und Arbeitsprozess des „Panel-Exportkontrolle“ an der Universität Siegen wie folgt fest:

1. Aufgabe des Panels-Exportkontrolle ist es, aus wissenschaftlich-fachlicher Sicht forschungsbezogene Sachverhalte dahingehend zu beurteilen, ob sie außenwirtschaftsrechtlich relevante Tatbestandsvoraussetzungen erfüllen. Eine rechtliche Prüfung ist nicht Aufgabe des Panels-Exportkontrolle.
2. Die Mitglieder des Panels-Exportkontrolle werden vom Rektorat auf Vorschlag der Fakultäten und des für Forschung, Infrastruktur und Vernetzung zuständigen Mitglieds des Rektorats für eine Amtszeit von 3 Jahren bestellt. Dem Panel-Exportkontrolle sollen Mitglieder aller Fakultäten angehören. Es setzt sich aus jeweils einem Mitglied der Fakultäten I, II und III sowie drei Mitgliedern der Fakultät IV zusammen. Zum Mitglied des Panels-Exportkontrolle können Personen benannt werden, die der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer angehören; maximal 2 Mitglieder dürfen auch aus dem Kreis der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter stammen, sofern sie promoviert sind. Das Panel-Exportkontrolle kann anlassbezogen weitere fachliche hochschulinterne Expertise einholen.
3. Die Mitglieder des Panels-Exportkontrolle wählen aus ihrer Mitte eine Sprecherin oder einen Sprecher sowie eine Stellvertretung.
4. Bei Vorliegen eines außenwirtschaftsrechtlich möglicherweise bedeutsamen Vorgangs (Drittstaatsbezug) nimmt die forschungsverantwortliche Person der Professur Kontakt mit der Abteilung Beschaffung und Zollangelegenheiten auf. Können Fragen mit Bezug auf die Deutung von wissenschaftlich-fachlichen Güterangelegenheiten im außenwirtschaftsrechtlichen Kontext nicht oder nicht zweifelsfrei von der forschungsverantwortlichen Person der Professur beantwortet werden, so soll die Abteilung Beschaffung und Zollangelegenheiten das Panel-Exportkontrolle zur Deutungsunterstützung kontaktieren. Diese Kontaktaufnahme zwecks fachlicher hochschulinterner Konsolidierung ist zu dokumentieren und ebenso wie das Ergebnis der Panel-Beteiligung (in Form einer für fremde Dritte [etwa BAFA] nachvollziehbaren Entscheidungsbegründung) an die Abteilung 1.3 in schriftlicher Form zu senden.

5. Die Inanspruchnahme des Panels-Exportkontrolle soll stets einer Weitergabe des Prüfungsvorgangs an das BAFA vorgeschaltet sein.
6. Aufgrund oftmals in der Sache gebotener Eile soll die Unterstützungsleistung durch das Panel-Exportkontrolle möglichst zeitnah erfolgen.
7. Das Votum des Gremiums hat ergänzenden Charakter zur Ersteinschätzung durch die forschungsverantwortliche Person der Professur. Es ist zu verwaltungsseitigen Dokumentationszwecken schriftlich zusammenzufassen und an die Abteilung Beschaffung und Zollangelegenheiten zu senden. Sofern keine anderweitigen i.d.R. schwerwiegenden Gründe, z.B. vergleichend heranzuziehende Fallgestaltungen, vorliegen, folgt die Abteilung Beschaffung und Zollangelegenheiten der Auffassung des Panels-Exportkontrolle.
8. Dem Ausführverantwortlichen – als der in exportkontrollrechtlichen Angelegenheiten dem BAFA gegenüber schriftlich benannter verantwortlicher Person – ist die Letztentscheidung und evtl. Freigabe vorbehalten.

Artikel 2

Diese Leitlinie tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie wird in dem Verkündungsblatt „Amtliche Mitteilungen der Universität Siegen“ veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorates vom 14. November 2024.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Absatz 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Siegen, den 18. Dezember 2024

Die Rektorin

gez.

(Univ.-Prof. Dr. Stefanie Reese)